

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: Öffentlichkeitsstatus:	VO/2013/2263-01 öffentlich
Medizinische Versorgung von Menschen aus den sogenannten neuen EU-Ländern		
Beratungsfolge:		
Gremium	Datum	Sitzungs- art
Rat der Stadt Osnabrück	05.03.2013	Ö
	Zuständigkeit	TOP- Nr.
	Kenntnisnahme	18.2

Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Stadtziel/e:
 nicht zutreffend

Sachverhalt:

Die sich aus der Zuwanderung aus Rumänien und Bulgarien ergebenden humanitären, soziokulturellen sowie ausländer- und sozialleistungsrechtlichen Folgen hat der Deutsche Städtetag in einem Positionspapier vom 22. Januar 2013 (Fundstelle im Internet: http://www.staedtetag.de/imperia/md/content/stnrw/internet/1_presse/2013/positionspapier_zuwanderung.pdf) umfassend dargestellt und zugleich Handlungsnotwendigkeiten für die Bundesländer, den Bund und die Europäische Union formuliert.

Eine oftmals fehlende Krankenversicherung, die Ausgangspunkt der Anfrage ist, bildet nur einen Teilbereich ab, der in einem Kontext steht zu den gesamten Rahmenbedingungen einer Zuwanderung aus den genannten Staaten und den dortigen Lebensbedingungen.

Dies vorausgeschickt beantwortet die Verwaltung die Anfrage wie folgt:

1. Leben Menschen der oben angesprochenen Gruppe der Roma aus den sogenannten neuen EU-Ländern auch in Osnabrück?

Nach heutigem Stand sind ausländerbehördlich 776 Personen mit bulgarischer und 423 mit rumänischer Staatsangehörigkeit erfasst.

Die in der Ratsanfrage speziell genannte Bevölkerungsgruppe der Roma bestimmt sich nach dem ethnischen Ursprung der Migration aus Indien (die deutschstämmigen Roma werden Sinti genannt).

Die ethnische Herkunft wird innerhalb der Verwaltung nicht erfasst, weil sozialleistungsrechtlich irrelevant. Von daher kann nur eine Aussage zu einer Bevölkerungsgruppe gemacht werden, die sich auf die Staatsangehörigkeit bezieht.

Wie viele von diesen Personen nicht krankenversichert sind, ist nicht bekannt und kann auch nicht ermittelt werden.

Vom Jobcenter Osnabrück erhalten 97 Bedarfsgemeinschaften (mit 200 Personen) aus Bulgarien Leistungen nach dem SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende - und sind damit zugleich krankenversichert. 14 Bedarfsgemeinschaften (mit 23 Personen) kamen aus Rumänien.

2. **Wenn ja, ist der Verwaltung bekannt, ob darunter Menschen sind, die sich in der oben geschilderten Situation befinden, d.h. Menschen, die nicht krankenversichert oder wohlhabend genug sind und sich daher auch in akuter Not nicht in medizinische Behandlung begeben können bzw. auf Vorsorgeuntersuchungen verzichten?**

Ein ausreichender Krankenversicherungsschutz sowie ausreichende Existenzmittel sind nach der Unionsbürger-Richtlinie und dem Freizügigkeitsgesetz/EU nur bei Nichterwerbstätigen Voraussetzung der Freizügigkeit. Sowohl das SGB II als auch das SGB XII - Sozialhilfe - sehen Leistungsausschlüsse für Personen vor, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt. Daraus leitet sich ab, dass sich unter den in Osnabrück ausländerrechtlich erfassten Personen und gegebenenfalls darüber hinaus nicht gemeldeten rumänischen und bulgarischen Staatsbürgern auch solche befinden, die demzufolge keine Ansprüche gegenüber der Krankenversicherung geltend machen können.

3. **Ist die Stadt Osnabrück in der Vergangenheit in derartigen Fällen um die Finanzierung medizinischer Behandlungen gebeten worden?**

Der Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien gewährt für einen im Heim lebenden bulgarischen Staatsangehörigen Krankenhilfeleistungen auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilferechts.

Im Fachbereich Soziales und Gesundheit sind in der Vergangenheit in geringem Umfang Anträge gestellt worden und es wurde in begründeten Einzelfällen ambulante Krankenhilfe gewährt. Stationäre Hilfen sind nicht beantragt worden.

Zunächst war gemäß § 23 III SGB XII zu prüfen, ob eine Einreise erfolgte, um Sozialhilfe zu erlangen oder ob sich das Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, weil dann dieser Antragsteller mit seinen Familienangehörigen keinen Anspruch auf Sozialhilfe hat.

Ist eine Einreise zum Zwecke einer Behandlung oder Linderung einer Krankheit erfolgt, soll nach dieser Vorschrift Hilfe bei Krankheit nur bei Behebung eines akuten lebensbedrohlichen Zustands oder für eine unaufschiebbare und unabweisbar gebotene Behandlung einer schweren oder ansteckenden Krankheit geleistet werden (§ 23 III Satz 2 SGB XII).

Hierauf gestützt wurden in Einzelfällen Leistungen gewährt. Statistische Daten, in welchem Umfang dies geschehen ist, wurden nicht erfasst.

Der Sozialverwaltung ist bekannt, dass die Malteser-Migranten-Medizin in Osnabrück ärztliche Hilfen anbietet und leistet.

gez. Kunze

Ua